

(6) Das Beladen von Transportfahrzeugen mit Sprengmitteln und das Entladen dieser Fahrzeuge an anderen Orten als in Herstellerwerken, auf dem Gelände von Sprengmittellagern oder an den Verwendungsstätten bedarf einer besonderen Erlaubnis durch das zuständige Volkspolizeikreisamt.

(7) Transportfahrzeuge, die beladen oder entladen werden sollen, müssen der Reihe nach einzeln an den Ladeplatz herangefahren werden. Nach der erfolgten Be- oder Entladung müssen die Fahrzeuge zum Parken mindestens 100 m von dem Ladeplatz weggefahren werden. Wartende Fahrzeuge sind in einer Entfernung von mindestens 100 m vom Ladeplatz abzustellen.

(8) Die Sprengmittel sind nach Beendigung des Transportes unter Aufsicht des Transportführers oder, wenn dieser die Sprengmittel dem Lagerverwalter ordnungsgemäß übergeben hat, unter dessen Aufsicht sofort in die Sprengmittellager einzulagern. Die an einen Verwendungsort transportierten Sprengmittel dürfen bis zu ihrer Verwendung nicht ohne Aufsicht bleiben. Die Aufsicht hat eine Person, die im Besitz eines Sprengmittelerlaubnisscheines ist oder eine andere von ihr beauftragte zuverlässige Person auszuüben.

§ 7

Verbot des Transportes und der Beförderung von Sprengmitteln

(1) Zum Transport von Sprengmitteln dürfen nicht benutzt werden:

- a) Einspurfahrzeuge mit oder ohne Anhänger, außer Krafträdern mit Seitenwagen;
- b) Generatorfahrzeuge;
- c) Kraftfahrzeuge mit Glühkopfanlasser;
- d) Kraftfahrzeuge mit Heckmotor;
- e) Flüssiggasfahrzeuge;
- f) öffentliche Verkehrsmittel.

(2) Die Beförderung von Sprengmitteln im Postverkehr ist verboten.

II.

Besondere Bestimmungen über den Transport von Sprengmitteln im Landverkehr

§ 8.

Zulassung von Fahrzeugen zum Transport von Sprengmitteln

(1) Fahrzeuge aller Art, die regelmäßig zum Transport von Sprengmitteln benutzt werden, sind dem zuständigen Volkspolizeikreisamt in Abständen von sechs Monaten zum Zwecke der Überprüfung und der Zulassung vorzuführen. Die erste Vorführung hat spätestens drei Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung durch den Fahrzeughalter zu erfolgen.

(2) Die Zulassung eines Fahrzeuges zum Transport von Sprengmitteln ist von dem zuständigen Volkspolizeikreisamt zu bescheinigen. Die Zulassung ist auf Widerruf und für die Dauer von höchstens sechs Monaten zu erteilen. Vor Ablauf dieser Frist hat der Fahrzeughalter das Fahrzeug unaufgefordert zur erneuten Überprüfung dem zuständigen Volkspolizeikreisamt anzumelden. Die Zulassungsbescheinigung ist beim Transport von Sprengmitteln ständig mitzuführen.

(3) Fahrzeuge, die nicht regelmäßig zum Transport von Sprengmitteln benutzt werden, sind bei der Beantragung der Transporterlaubnis bei dem zuständigen Volkspolizeikreisamt zur Überprüfung vorzuführen. Das Volkspolizeikreisamt hat die Zulassung des Fahr-

zeuges zum Transport von Sprengmitteln auf dem Transporterlaubnisschein zu vermerken.

(4) Zur Überprüfung der Fahrzeuge können die Volkspolizeikreisämter die zuständigen Arbeitsschutzinspektoren und andere Sachverständige als Berater hinzuziehen.

(5) Die Zulassung kann versagt oder mit Auflagen verbunden werden, wenn die Überprüfung eine Nichteignung oder Mängel in der Beschaffenheit des Fahrzeuges ergibt; sie kann zurückgenommen werden, wenn nachträglich derartige Gründe bekannt werden.

(6) Die Benutzung von Fahrzeugen zum Transport von Sprengmitteln ohne die vorherige Zulassung nach Absätzen 2 oder 3 ist nicht statthaft. An Transportführer, die diese Zulassung nicht nachweisen können, ist die Herausgabe von Sprengmitteln zum Transport verboten.

§ 9

Beschaffenheit der Transportfahrzeuge

(1) Die zum Transport von Sprengmitteln benutzten Fahrzeuge müssen sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden und den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen. Vor der Durchführung eines Sprengmitteltransportes haben sich die Fahrzeug- und Transportführer von dem ordnungsgemäßen Zustand der Fahrzeuge zu überzeugen. Bei Sprengmitteltransporten auf der Eisenbahn ist diese Überprüfung von dem verantwortlichen Eisenbahnpersonal vorzunehmen.

(2) Für den Sprengmitteltransport auf Landwegen dürfen nur Fahrzeuge mit luftbereiften Rädern Verwendung finden.

(3) Auf den Untergestellen der Fahrzeuge müssen sicher befestigte, fugenlose Wagenkästen mit mindestens 35 cm hohen Bordwänden angebracht sein. Die Wagenkästen müssen entweder allseitig geschlossen oder, wenn sie nach oben offen sind, mit einer schwer entflammaren Plane überdacht bzw. überdeckt sein.

§ 10

Transport von Sprengmitteln auf Kraftfahrzeugen

(1) Jedes zum Transport von Sprengmitteln benutzte Kraftfahrzeug muß so eingerichtet sein, daß der Transportführer von der Fahrerkabine aus die Ladung überblicken und sich mit den auf der Ladefläche des Fahrzeuges mitfahrenden Begleitpersonen verständigen kann.

(2) Sprengmitteltransportfahrzeuge dürfen **nur einen** Anhänger mitführen. Der Transport von Personen auf dem Anhänger ist verboten. Direkt über die Ladung des Anhängers ist eine schwer entflammare Plane zu ziehen und so zu befestigen, daß die Begleitpersonen vom Kraftfahrzeug aus die Ladung des Anhängers beaufsichtigen können. Einachsige Anhänger dürfen nur bis zu höchstens 75 % der zugelassenen Nutzlast beladen werden. Beim Bremsen dürfen weder das Kraftfahrzeug noch der Anhänger die Spur verlassen. Mehrachsige Anhänger müssen mit dem Kraftfahrzeug stoßdämpfend gekuppelt sein. Die Kupplung muß sich leicht und schnell lösen lassen. Das Bremsen des Anhängers muß vom Kraftfahrzeug aus erfolgen können und selbsttätig in Funktion treten, wenn sich der Anhänger vom Kraftfahrzeug löst.

(3) Jedes mit Sprengmitteln beladene Kraftfahrzeug muß mindestens zwei einwandfreie Trockenlöscher mit sich führen. Der Kraftfahrzeugführer hat sich vor Antritt der Fahrt von der Gebrauchsfähigkeit der Feuerlöscher zu überzeugen.